

36
für das Nachschlagewerk!

Nicht für die Amtliche Sammlung!

2498 043

Gesetz: GrundG Art 90.

Rechtssatz: Die Bediensteten der Reichsautobahnen sind weder durch die anfänglich auf Grund von Anordnungen der Militärregierung noch später durch Art 90 GrundG geregelte Verwaltung der Reichsautobahnen durch die Länder bzw. Selbstverwaltungskörperschaften allgemein in ein Bedienstetenverhältnis zu den Ländern bzw. Selbstverwaltungskörperschaften überführt worden; vielmehr ist in jedem Einzelfall zu prüfen, ob eine solche Überführung erfolgt ist.

Aktenzeichen: III ZR 199/50

Urteil vom 26. Mai 1952

OLG Düsseldorf

III ZR 199/50

Verkündet am 26. Mai 1952
Fieser, Just. Angest. als
Urundsbehalter der
Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

des Regierungsrats Dr. Heinrich W. in H. bei K.,
A. d. P.,

Klägers, Berufungsbeklagten
und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. -

gegen

das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Verkehrs-
minister,

Beklagten, Berufungskläger
und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche
Verhandlung vom 15. Mai 1952 unter Mitwirkung der Bundesrichter
Dr. Delbrück, Prof. Dr. Meiß, Dr. Pagendarm, Dr. Gelhaar und
Dr. Bock

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil
des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Düsseldorf
vom 29. Juni 1950 aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und
Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an
das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger ist im September 1935 als Assessor bei der [REDACTED] K[REDACTED] für das Unternehmen "Reichsautobahnen" eingestellt worden. Er war in der obersten Bauleitung der Reichsautobahnen in K[REDACTED] beschäftigt und wurde im Mai 1942 als Regierungsrat übernommen. Während des Krieges wurde er zur OT einberufen und geriet 1945 in Kriegsgefangenschaft. Nach seiner Rückkehr meldete er sich im Herbst 1945 bei der obersten Bauleitung der Reichsautobahnen in K[REDACTED] zum Dienst zurück. Es wurde ihm die Bearbeitung der Grunderwerbsangelegenheiten der Reichsautobahnstrecke K[REDACTED]-F[REDACTED]/M[REDACTED] übertragen. Im Dezember 1945 wurde er auf Befehl der Militärregierung seines Dienstes enthoben, jedoch im Mai 1946 wieder zur Beschäftigung im öffentlichen Dienst zugelassen. Er nahm seine Tätigkeit wieder auf und erhielt in der Folgezeit seine Dienstbezüge als Regierungsrat. Ab 5. August 1946 wurden seine Dienste nicht mehr in Anspruch genommen und die Zahlung seiner Bezüge eingestellt. Nach der Behauptung des Klägers wurde zur Begründung angeführt, daß der Provinzialverwaltung keine Mittel zur Verfügung ständen, um den Kläger weiter zu beschäftigen.

Bei der politischen Überprüfung wurde der Kläger mit Wirkung vom 28. Dezember 1948 in Gruppe V eingestuft. Er bat mit Schreiben vom 15. Januar 1949 das beklagte Land um Wiedereinstellung und um Auszahlung seines Gehalts.

Dieser Antrag wurde zunächst mündlich und sodann mit Schreiben vom 7. März 1949 abgelehnt. Mit der am 3. März 1949 eingereichten Klage vertritt der Kläger die Ansicht, das beklagte Land sei als regionaler Rechtsnachfolger des Unternehmens "Reichsautobahnen" anzusehen; weil es innerhalb seines Hoheitsgebietes dessen Aufgabe übernommen habe. Die



Rechte und Pflichten hinsichtlich derjenigen Reichsautobahnbeamten, die in Nordrhein-Westfalen ihre Dienststelle gehabt hätten, seien daher auf das beklagte Land übergegangen. Jedenfalls aber sei er selbst durch seine Weiterbeschäftigung ab Mai 1946 stillschweigend in den Dienst der Nordrheinprovinz getreten, die als Rechtsvorgängerin des beklagten Landes schon damals die Verwaltung der Reichsautobahnen ihres Bezirks, insbesondere auch die Dienststelle des Klägers, übernommen habe.

Der Kläger begehrt deshalb in erster Linie Zahlung seines Gehalts für die Monate Juni, Juli und August 1949 in Höhe von 1 620 DM und beruft sich hilfsweise auf § 4 der Ersten Sparverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen: er vertritt die Auffassung, daß ihm mindestens aus dieser Bestimmung Ruhegehaltsansprüche in Höhe von 558,50 DM zuständen.

Das beklagte Land bittet um Klagabweisung. Es ist der Auffassung, daß es nicht Rechtsnachfolgerin des Unternehmens "Reichsautobahnen" geworden sei. Es bestreitet, daß der Kläger von der Provinzialverwaltung übernommen worden sei.

Das Landgericht hat das beklagte Land durch Teilurteil zur Zahlung von 558,50 DM Ruhegehalt nebst 4 % Zinsen seit dem 1. Juni 1949 verurteilt. Auf die Berufung des beklagten Landes hat das Oberlandesgericht "den Klaganspruch zu 2)" (Anspruch auf Ruhegehalt) abgewiesen. Mit der Revision begehrt der Kläger die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils. Das beklagte Land bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

I.

1. Der im ersten Rechtszug vom Beklagten vertretenen Ansicht, der Rechtsweg sei, soweit der Kläger Ansprüche aus der Ersten Sparverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen geltend macht, durch § 4 Abs 3 in Verbindung mit § 5 dieser Sparverordnung ausgeschlossen, weil dem Kläger dort der Beschwerderechtsweg eingeräumt sei, kann nicht beigetreten werden. Dieser Beschwerderechtsweg ist ausdrücklich nur "gegen die Versagung der vollen Versorgungsbezüge", die nach § 3 der SparVO unter gewissen Voraussetzungen zulässig ist, gegeben. Hier aber ist nicht streitig, ob bei Bemessung der Versorgungsbezüge des Klägers Absetzungen erfolgen durften oder nicht; hier ist vielmehr streitig, ob der Kläger gemäß § 11 der SparVO überhaupt zu dem Kreis der Beamten gehört, dessen Rechtsverhältnisse durch die Sparverordnung geregelt worden sind. Für einen solchen Streit ist der Beschwerderechtsweg durch §§ 4, 5 der SparVO aber nicht gegeben. Eine Änderung der - - - - - Rechtslage ist daher nicht eingetreten und der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten daher für die hier geltend gemachten Ansprüche gegeben.

2. Die Voraussetzungen des § 143 DBG sind erfüllt. Allerdings rechtfertigen die vom Berufungsgericht übernommenen Ausführungen des Landgerichts, das Begehren des Klägers sei vom beklagten Land zunächst mündlich und sodann mit Schreiben vom 7. März 1949 abgelehnt worden und der Kläger habe alsdann innerhalb der vorgeschriebenen Frist von 6 Monaten Klage erhoben, diese Beurteilung nicht. Zwar hat der Kläger die Klage sicherlich rechtzeitig innerhalb den in § 143 DBG bestimmten Frist erhoben. Er hat erstmalig mit Schreiben vom 15. Januar 1949 einen Bescheid über die Auszahlungen seines Gehalts erbeten; dieser Be-

scheid ist mit Schreiben vom 7. März 1949 ablehnend erteilt worden; der Kläger hat die Klage aber bereits am 3. März 1949, also innerhalb der Sechsmonatsfrist, rechtzeitig erhoben.

Dieser Bescheid bezieht sich seinem Wortlaut nach nur auf Gehaltsansprüche des Klägers, während der Kläger jetzt hilfsweise Ruhegehaltsansprüche gemäß der Ersten Sparverordnung geltend macht; nur über diese Hilfsansprüche ist im ersten und zweiten Rechtszug entschieden worden. Nun ist gemäß § 143 DBG die Klage auf "vermögensrechtliche Ansprüche" des Beamten erst zulässig, wenn die oberste Dienstbehörde den Anspruch abgelehnt hat oder wenn sie innerhalb von 6 Monaten, nachdem ihr der Antrag zugeworfen ist, nicht entschieden hat. Es kann zweifelhaft sein, ob der Bescheid vom 7. März 1949 sich auch auf die jetzt geltend gemachten Pensionsansprüche bezieht. Außerdem fehlt es an Feststellungen darüber, ob der Bescheid durch formgerechte Zustellung überhaupt wirksam geworden ist (BGHZ 3, 307). Jedoch bedarf es insoweit keiner weiteren Aufklärung, weil die angebliche oberste Dienstbehörde des Klägers, die im vorliegenden Prozeßverfahren die Parteivertreterin des Beklagten ist, den Antrag auf Klagabweisung gestellt hat. Wie der Senat bereits im Urteil vom 28. Juni 1951 - III ZR 6/50 - S 14 (insoweit in BGHZ 3, 1 ff nicht abgedruckt) ausgeführt hat, kann der Vorbescheid des § 143 Abs 1 DBG auch noch während des Prozesses, selbst im Revisionsverfahren, jederzeit nachgeholt werden, und insbesondere ist der von Vertretern der zuständigen Behörde gestellte Klagabweisungsantrag als Vorbescheid ausreichend, wenn diese Behörde, wie hier, zugleich die nach § 143 DBG zur Erweiterung des Vorbescheides zuständige Behörde ist.

Aus § 143 DBG bestehen daher ebenfalls keine Bedenken gegen die Zulässigkeit der Geltendmachung der Ansprüche des Klägers im ordentlichen Prozeßverfahren.

II.

Das Landgericht hat den Klagantrag von 1 620 DM zu einem Teilbetrage von 558,50 DM als Rugehalt aus § 4 der Ersten SparVO zugesprochen. Über Gehaltsansprüche hat es wegen der Sperre des Art 131 Satz 3 GrundG in der Sache selbst nicht entschieden, wie es in den Gründen ausdrücklich hervorhebt. Es hat den Rechtsstreit "hinsichtlich des Gehaltsanspruchs im übrigen" bis zum Inkrafttreten des Bundesgesetzes nach Art 131 GrundG ausgesetzt. Diese Aussetzung bezieht sich jedoch nur auf Ansprüche, die über den zugesprochenen Betrag hinausgehen, wie sich ganz klar aus der Wendung ergibt, daß die Aussetzung nur "hinsichtlich des Gehaltsanspruchs im übrigen" erfolgt ist (§ 5 des Urteils). Die Aussetzung ist also nicht schlechthin wegen aller Gehaltsansprüche erfolgt. Hinsichtlich der Gehaltsansprüche in Höhe des zuerkannten Betrages von 558,50 DM fehlt es an einer ausdrücklichen Erwähnung in den Urteilsgründen. Aus dem Zusammenhang des landgerichtlichen Urteils ergibt sich jedoch, daß das Landgericht sich mit Gehaltsansprüchen in dieser Höhe materiell nicht befaßt hat, weil es sich durch die Sperrvorschrift des Art 131 Satz 3 GrundG daran gehindert sah. Die landgerichtliche Entscheidung kann also nur dahin verstanden werden, daß das Landgericht insoweit hinsichtlich der Gehaltsansprüche zu einer Prozeßabweisung gelangt ist, die aber, weil die Klage insoweit aus § 4 SparVO materiell als gerechtfertigt angesehen wurde, im Tenor keinen Ausdruck zu finden hatte. Demnach hat in Höhe von 558,50 DM das Landgericht über den Klagantrag

voll entschieden, und zwar teils mit prozessualer, teils mit materieller Begründung. Demnach ist dieser Teilbetrag in vollem Umfange in die Berufungsinstanz erwachsen.

Im Berufungsrechtszug war daher in Höhe des zuerkannten Teilbetrages von 558,50 DM über alle Klagegründe zu entscheiden. Das Berufungsgericht mußte bei Abweisung der Klage in Höhe dieses Teilbetrages nicht nur prüfen, ob ein Ruhegehaltsanspruch aus § 4 SparVO gegeben war, sondern auch, ob Gehaltsansprüche als aktiver Beamter in dieser Höhe mit Erfolg geltend gemacht werden konnten. Zu diesem zweiten Punkt hat das Berufungsgericht zwar keine ausdrücklichen Ausführungen gemacht, offenbar deshalb nicht, weil es nach der damaligen Rechtslage - die Sperrvorschrift des Art 131 Satz 3 GrundG galt noch - ein ausdrückliches Eingehen auf diesen Punkt nicht für erforderlich ansah, zumal der Kläger durch seine Einverständniserklärung mit der "Aussetzung" des Verfahrens hinsichtlich der "Gehaltsansprüche im übrigen", also in Höhe des den Betrag von 558,50 DM übersteigenden Gehaltsanspruchs, zu erkennen gegeben hatte, daß er die Anwendbarkeit der Sperre des Art 131 Satz 3 GrundG nicht bezweifelte. Die Gründe des berufsgerichtlichen Urteils lassen nicht erkennen, daß das Berufungsgericht über das Vorliegen der Sperre aus Art 131 Satz 3 GrundG hinsichtlich der Gehaltsansprüche in Höhe des vom Landgericht zugesprochenen Teilbetrages von 558,50 DM nicht habe entscheiden wollen. Vielmehr muß nach dem Zusammenhang davon ausgegangen werden, daß auch das Berufungsgericht die prozessuale Sperre hinsichtlich dieser Gehaltsansprüche bejaht hat. Das Berufungsgericht hat daher, soweit der Rechtsstreit in den Berufungsrechtszug gediehen war, in vollem Umfange, und zwar gerade so wie das Landgericht, teils prozessual,

teils materiell, wenn auch mit anderem Ergebnis als das Landgericht, darüber entschieden.

Lithin ist der Rechtsstreit in der Höhe des vom Landgericht zuerkannten Teilbetrages von 558,50 DM durch die nicht beschränkte Einlegung der Revision seitens des Klägers in Höhe dieses Teilbetrages in vollem Umfange - also sowohl hinsichtlich der Entscheidung über das Vorliegen der prozessualen Sperre des Art 131 Satz 3 GrundG wie hinsichtlich der materiellen Bescheidung der Ruhegehaltsansprüche - in den Revisionsrechtszug gediehen.

III.

Entgegen den Entscheidungen beider Vorinstanzen können die Ansprüche des Klägers auf Gehalt als aktiver Beamter nicht aus prozessualen Gründen verneint werden, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob der Kläger unter die durch die Erste SparVO erfaßten Beamten fällt oder nicht. Fällt er nämlich in den Kreis dieser Beamten, so stehen ihm entgegen der Ansicht des Landgerichts als einem in Kategorie V eingestuften Beamten nicht nur Versorgungsbezüge nach § 4 Abs 1 zu, sondern ohne Rücksicht darauf, ob die in § 3 Abs 1 vorgeschriebene Wiedereinsetzung erfolgt ist oder nicht, Anspruch auf Zahlung der Dienstbezüge ab 1. April 1949 (Durchführungsbestimmungen zu § 3 Abs 1 Ziff 3 der Ersten SparVO); das Landgericht hätte also bei der von ihm im übrigen vertretenen Rechtsauffassung; wonach die Erste SparVO auf den Kläger anwendbar ist, ihm seine vollen Dienstbezüge zubilligen müssen. Fällt dagegen der Kläger nicht in den Kreis der Beamten, deren Rechtsverhältnisse durch die Erste SparVO geregelt sind, so ist zu beachten, daß sich nach Erlass des Berufungsurteils die Rechtslage dadurch

geändert hat, daß inzwischen das Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art 131 GrundG fallenden Personen vom 11. Mai 1951 (BGBl I, 307) ergangen und damit die Sperre des Art 131 Satz 3 GrundG entfallen ist. Der Senat hat mehrfach entschieden, daß dieses erst nach Erlass des Berufungsurteils ergangene Gesetz, soweit es, wie z.B. durch Beseitigung der Sperre des Art 131 Satz 3 GrundG, prozessualen Inhalts ist, auch noch im Revisionsrechtszug zu berücksichtigen ist (vgl. den insoweit in BGHZ 2, 273 nicht mit abgedruckten Teil des Urteils vom 4. Juni 1951 - III ZR 120/50 -). Bei dieser Rechtslage kann es dahingestellt bleiben, ob hinsichtlich der Gehaltsansprüche des Klägers überhaupt jemals die Sperrvorschrift des Art 131 Satz 3 GrundG anzuwenden gewesen ist, da sie jetzt jedenfalls entfallen ist.

Mithin läßt sich die Entscheidung der Vorinstanzen hinsichtlich der Gehaltsansprüche nicht aufrecht erhalten. Die Gehaltsansprüche sind in Höhe des Teilbetrages von 558,50 DM nach Fortfall der Sperre des Art 131 Satz 3 GrundG materiell zu bescheiden.

Diese materielle Prüfung der Gehaltsansprüche des Klägers in Höhe des allein in den Berufungs- und damit auch in den Revisionsrechtszug gelangten Teilbetrags von 558,50 DM kann mit Rücksicht auf § 540 ZPO auch noch durch das an Stelle des Berufungsgerichts entscheidende Revisionsgericht erfolgen, soweit es nicht etwa noch weiterer tatsächlicher Aufklärung bedarf.

IV.

Sowohl für die in erster Linie geltend gemachten Gehaltsansprüche als aktiver Beamter, wie für die aus §§ 3, 4

Erste SparVO zu zahlenden Gehalts- bzw. Versorgungsansprüche als in Kategorie V eingestuft, aber noch nicht wieder angestellter Beamter bedarf es zunächst der Prüfung, wie die Rechtsbeziehungen des Klägers sich nach dem Zusammenbruch gestaltet haben und in welchem Rechtsverhältnis er zu dem beklagten Land gestanden hat.

1.) Das Berufungsgericht hat dazu ausgeführt, der Kläger habe zwar noch bis August 1946 bei der obersten Bauleitung der Reichsautobahnen in K. eine Planstelle innegehabt. Diese Behörde mit dem Dienstsitz im Land Nordrhein-Westfalen sei inzwischen aufgelöst. Ein kraft Gesetzes sich vollziehender Übergang der Dienstherrschaft auf das Land sei deshalb nicht erfolgt, weil dieses - selbst in seinem Bereich - nicht Rechtsnachfolger des Unternehmens Reichsautobahnen geworden sei. Vielmehr seien die Reichsautobahnen auf den Bund übergegangen und würden nur von den Ländern im Auftrag des Bundes verwaltet. Der Übergang der Verwaltung habe aber nicht einen sich unmittelbar kraft Gesetzes vollziehenden Übergang der Dienstherrschaft über die Beamten zur Folge. Gemäß § 22 des Beamtenrechtsänderungsgesetzes vom 30. Juni 1933 bedürfe es im Falle des Übergangs von Aufgaben einer Körperschaft des öffentlichen Rechts auf eine andere einer besonderen Übernahme durch eine schriftliche Verfügung der obersten Dienstbehörde des neuen Dienstherrn. Diese fehle hier. Der Kläger sei daher kein Beamter des beklagten Landes geworden.

Die Revision vertritt demgegenüber die Ansicht, durch verschiedene Anordnun^{en} aus der Zeit vor Beendigung der dienstlichen Tätigkeit des Klägers im August 1946 sei die Dienststelle des Klägers auf das beklagte Land übergegangen. Damit seien auch die bei dieser Dienststelle tätigen

Beamten in den Dienst des beklagten Landes übernommen. Nach Art 90 GrundG sei das Eigentum an den Reichsautobahnen dem Bund, die Verwaltung den Ländern zugewiesen worden. Daraus ergäben sich zwei Rechtsnachfolger des Unternehmens Reichsautobahnen: einer für das Vermögen, ein anderer für die Verwaltung. Verbindlichkeiten des Verwaltungsbereichs fielen dem neuen Verwaltungsträger zur Last. Aus der Zuweisung der Verwaltung an die Länder sei auch die Zuweisung der beamtenrechtlichen Pflichten gegenüber den der Verwaltung angehörigen Beamten zu folgern. Auch damit sei das beklagte Land Dienstherr des Klägers geworden. Anderen Beamten der Oberbauleitung gegenüber habe das beklagte Land sich auch entsprechend dieser Rechtslage verhalten und ihnen Ruhe- bzw. Wartegeld gezahlt. Die Sonderbehandlung des Klägers sei unzulässige Willkür. Der Kläger sei niemals aus seiner Rechtsstellung entfernt worden.

Das beklagte Land vertritt demgegenüber die Ansicht, es habe die Angelegenheiten der Reichsautobahnen zunächst im Auftrag der Militärregierung verwaltet; jedoch sei damals bereits eine der wesentlichsten Aufgaben des Unternehmens Reichsautobahnen, nämlich der Bau neuer Strecken, weggefallen gewesen. Durch Art 90 GrundG sei an der auftragsweisen Verwaltung der Autobahnen durch das Land nur insofern etwas geändert worden, als die Verwaltung nunmehr für den Bund geführt werde.

2.) Die Rechtsverhältnisse der Reichsautobahnen waren vor dem Zusammenbruch im Reichsautobahngesetz in der Fassung vom 29. Mai 1941 (RGBl I, 313) und der Verordnung zur Durchführung des Reichsautobahngesetzes in der Fassung vom 29. Mai 1941 (RGBl I, 315) geregelt. Danach hatte die Deutsche Reichsbahn als Zweigunternehmen das Unternehmen

"Reichsautobahnen" errichtet; dieses Unternehmen war juristische Person des öffentlichen Rechts. Die Autobahnen standen im Eigentum dieses Unternehmens und wurden von ihm verwaltet. Nach dem Zusammenbruch ergaben sich für die Verwaltung der Reichsautobahnen Schwierigkeiten und Unsicherheiten, weil die Organe des Reiches, zu denen im weiteren Sinn auch die Organe des Unternehmens "Reichsautobahnen" als die eines Sondervermögens des Reiches zu rechnen sind, nach dem Zusammenbruch ihre Tätigkeit einstellten. Hier greifen nun Anordnungen der Besatzungsmächte ein.

Mit Schreiben der Militärregierung für die Nordrheinprovinz vom 23. Oktober 1945 - NR/ECON/19 - an den Oberpräsidenten der Nord-Rheinprovinz wurde angeordnet:

"1.

2. Sie müssen sofortige Schritte unternehmen, die Organisation Reichsautobahnen aufzulösen und alle die verschiedenen funktionellen Aufgaben in jene der jetzt bestehenden Landesbauämter überzuführen.
3. Das Personal aus der aufgelösten Reichsautobahn steht zur Beschäftigung zur Verfügung, wie dies für notwendig erachtet wird zur Vergrößerung Ihrer Gefolgschaft.
4. Es wird zu einem späteren Termin vorgeschlagen, eine zentrale Organisation aufzustellen zur Verwaltung und Kontrolle aller staatlichen Autobahnen innerhalb der britischen Zone vom finanziellen und technischen Standpunkt aus gesehen. Ein Teil des überschüssigen Personals kann innerhalb dieser Einrichtung aufgenommen werden.

5.

6."

Ferner wurde mit Schreiben der gleichen Militärregierungsstelle vom 11. März 1946 - Nr./H&HT/RB 5430 - an den Ober-

präsidenten der Nord-Rheinprovinz angeordnet:

- "1. Das Bedürfnis für eine besondere Organisation zur Verwaltung und Ausführung der Arbeiten auf der Reichsautobahn besteht nicht mehr, weil es nicht in Frage kommt, daß jetzt oder in naher Zukunft der Bau neuer Strecken der Reichsautobahn erlaubt wird. Ferner sind Arbeiten zur Wiederherstellung, Ausbesserung und Unterhaltung der vorhandenen Reichsautobahnstrecken im ganzen genommen eine kleinere Aufgabe als die entsprechenden Arbeiten für das übrige Straßennetz in der Nord-Rheinprovinz.
2. In dem Schreiben des H.Q. NR/WR/Econ 19 vom 23. Oktober 1945 waren Ihnen Anweisungen gegeben über die Auflösung der Reichsautobahnorganisation und die Übertragung der gesamten dienstlichen Verantwortlichkeit dieser Organisationen auf die bestehenden Landesbauämter.
3.
4. Ihre Aufmerksamkeit wird auf Absatz 4 des oben bezeichneten Schreibens des H.Q. gelenkt und in diesem Zusammenhang auf die Folgerungen aus der dort entwickelten zukünftigen Verwaltungspolitik. Soweit es Sie angeht, sind folgende Grundsätze zu beachten:
 - a) Die Verbindung der Autobahn mit Ihrer Provinzialbehörde vermehrt in keiner Weise die Amtstätigkeit Ihrer Behörde.
 - b) Sie wollen jede Anweisung allgemeiner oder besonderer Art, die das H.Q. an Sie richtet, zur Durchführung in der Provinz so abfassen, daß klargestellt wird:
 - i) daß die Ausdehnung Ihrer Amtsgeschäfte ein zeitweiliger Befehl ist, während einer ins Einzelne gehenden Neuorganisation der Provinzial-Verwaltung,
 - ii) daß Sie bei Ausübung dieser einstweilen von der Militärregierung übertragenen Zuständigkeit des Reiches als Beauftragter der Militärregierung handeln und nicht als Leiter der Straßenverwaltung der Provinz.
 - c)
5."

Am 12. April 1946 erließ die Straßenbau- und Verkehrsdirektion in Düsseldorf eine Anweisung an die Straßenbauämter über die Neu-Organisation des Straßenwesens in der Nord-Rheinprovinz. Hier ist gesagt:

"Die bisherige Organisation der Reichsautobahnen bleibt ebenfalls nicht bestehen. Die Verwaltung und Unterhaltung der Reichsautobahnen übernimmt ein siebentes rheinisches Straßenbauamt."

Über die Rechtsverhältnisse des Personals der Reichsautobahn ist in der Folgezeit weder durch das "vorläufige Abkommen über die Bildung einer deutschen Verkehrsverwaltung" vom 10. September 1946 (abgedruckt in Verkehrsblatt des amerikanischen und britischen Besatzungsgebiets 1947, 2), noch durch die MilRegVO Nr 57 - ABl MilReg BrZ 344 - (Übertragung der ausschließlichen Gesetzgebung in den Angelegenheiten betreffend Bau- und Unterhaltung von Verkehrsstraßen, die von staatlicher Bedeutung sind, auf die Länder der Britischen Zone), noch durch die den Übergang des Eigentums an den Reichsautobahnen auf den Bund regelnden Gesetze (Art 90 GrundG; Gesetz über die vermögensrechtlichen Verhältnisse der Bundesautobahn usw. vom 2. März 1951 - BGBl I, 157 - und in der 1. Allgemeinen Verwaltungsvorschrift für die Auftragsverwaltung der Bundesautobahnen usw. vom 3. Juli 1951 - VerkBl 1951, 230 -) etwas Näheres bestimmt.

3.) Aus dieser Entwicklung ergibt sich, daß das Land weder allgemein die Rechte und Pflichten gegenüber den Beamten der Reichsautobahn übernommen noch diese Beamten allgemein zu Landesbeamten gemacht hat. Soweit aber die Provinzialverwaltung (später das Land) zur Erfüllung der ihr von der Militärregierung übertragenen Aufgaben (also nach

BGHZ 4, 253 ff im Endergebnis als Treuhänderin des Bundes) Beamte heranzog, wurden diese zu Beamten der Provinz und des Landes. Dies hat das Land im Schriftsatz vom 3. Juni 1950 dahin bestätigt: im Zuge dieser Maßnahme habe im August und September 1946 die Rheinische Provinzialverwaltung einen Teil der Reichsautobahnbediensteten für die dem Land treuhänderisch übertragenen Aufgaben übernommen.

Der Kläger kann also Beamter des beklagten Landes nur dann geworden sein, wenn er in Anwendung des § 22 Abs 2 des Gesetzes zur Änderung der Vorschriften auf dem Gebiet des allgemeinen Beamtens-, des Besoldungs- und des Versorgungsrechts vom 30. Juni 1933 (RGBl I, 433) (BRändG) in den Dienst der aufnehmenden Körperschaft, also des Landes, übernommen oder durch Neueinstellung als Beamter in den Dienst des beklagten Landes eingetreten ist.

Das Berufungsgericht lehnt eine Übernahme auf Grund des § 22 BRändG ab, weil der Kläger entgegen der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Deutschen Beamtengesetzes vom 13. Oktober 1938 (RGBl I, 1421) zu § 2 I, 6 keine schriftliche Übernahmeverfügung der obersten Dienstbehörde des neuen Dienstherrn erhalten habe. Es ist zwar richtig, daß es nach dieser Vorschrift bei Übernahme auf Grund des § 22 BRändG einer Entlassung und Ernennung nicht bedarf; es genügt vielmehr eine schriftliche Übernahmeverfügung. Jedoch kann für die hier in Betracht kommende Zeit von der Wiedereinstellung des Klägers im Mai 1946 bis zu seinem Ausscheiden im August 1946 die Erfüllung einer solchen Formvorschrift (schriftliche Übernahmeverfügung) nicht verlangt werden. Wie der Senat bereits in BGHZ 3, 1 /28/29/ ausgeführt hat, konnte sogar die Berufung in das Beamtenverhältnis in der Zeit nach dem Zusammenbruch ohne Erfül-

lung der Formvorschriften der §§ 27, 28 DBG erfolgen. Was aber für die Formvorschriften bei Begründung des Beamtenverhältnisses gilt, muß erst recht für die minder bedeutsamen Formvorschriften bei der Übernahme nach § 22 BRÄndG gelten. Das Fehlen einer schriftlichen Übernahmeverfügung steht also einer rechtswirksamen Übernahme des Klägers in den Dienst der Nord-Rheinprovinz und in den Dienst des daraus später entstandenen beklagten Landes nicht entgegen.

Wenn das beklagte Land in seinem bereits erwähnten Schriftsatz vom 3. Juni 1950 ausgeführt hat, die Rheinische Provinzialbehörde habe im August und September 1946 einen Teil der Reichsautobahnbediensteten übernommen, und wenn der Kläger gerade seit August 1946 nicht mehr weiter beschäftigt worden ist, so ergibt sich auch daraus noch nicht, daß der Kläger nicht in den Dienst der Rheinischen Provinzialverwaltung übernommen worden ist. Es fehlt jegliche Würdigung der vor August 1946 liegenden, den Kläger betreffenden Vorgänge. Insoweit ist aber zu beachten: Nach der Anordnung der Militärregierung vom 23. Oktober 1945 stand das Personal der Reichsautobahnen "zur Vergrößerung der Gefolgschaft der Provinzialverwaltung" zur Verfügung. Zwar wurde in der Anordnung vom 11. März 1946 grundsätzlich die Ansicht vertreten, "die Verbindung der Autobahn mit der Provinzialverwaltung vermehre in keiner Weise die Amtstätigkeit dieser Behörde". Jedoch wurde bereits mit Verfügung der Straßenbau- und Verkehrsdirektion in Düsseldorf vom 12. April 1946 für die Verwaltung und Unterhaltung der Reichsautobahnen ein siebentes rheinisches Straßenbauamt geschaffen. Wenn der Kläger nach seiner Entnazifizierung, auf Grund deren er seit Dezember 1945 nicht mehr tätig gewesen war, im Mai 1946 wieder beschäftigt worden ist, so hätte es der Prüfung bedurft, ob damit die Provinzialverwaltung den Kläger

in ihren Dienst übernommen hat, da die Auflösung des Unternehmens Reichsautobahnen und die Übernahme eines Teils der Beamten in den Dienst der Provinz damals in ein entscheidendes Stadium getreten war. Hierzu fehlen tatsächliche Feststellungen, die im Revisionsrechtszug nicht nachgeholt werden können. Es besteht mithin die Möglichkeit, daß der Kläger damals bereits in den Dienst der Provinz übernommen worden ist, sei es im Rahmen des § 22 Abs 2 BRÄndG oder infolge einer Neueinstellung als Beamter bei der damaligen Provinzialverwaltung.

Wäre das aber geschehn, so hätte der Kläger, wenn er Lebenszeitbeamter gewesen wäre, im August 1946 bei der abschließenden Übernahme weiterer Beamter in den Dienst der Provinz nicht wieder entlassen werden können. Er wäre alsdann auch weiterhin Beamter der Provinz geblieben bzw. nach Übergang der Provinz auf das beklagte Land Beamter dieses Landes geworden. Dabei kann es für die vorliegende Klage dahingestellt bleiben, ob der Kläger Gehaltsansprüche als aktiver Beamter oder auf Grund der Ersten SparVO (vgl Ziff 2 der Durchführungsbestimmungen zu § 11 der Ersten SparVO) geltend macht, weil für die hinsichtlich der Klage allein in Betracht kommende Zeit (Juni, Juli, August 1949) sowohl nach allgemeinen Bestimmungen wie nach der Ersten SparVO die vollen Gehaltsbezüge an den Kläger zu zahlen wären. Es bedarf daher keiner Entscheidung darüber, ob die SparVO auch auf solche Beamte Anwendung findet, die, wie der Kläger, nicht infolge eines Entnazifizierungsverfahrens, sondern aus anderen Gründen nicht beschäftigt gewesen sind.

Da das Berufungsgericht den Sachverhalt nicht erschöpfend geprüft und gewürdigt hat, war das angefochtene

Urteil aufzuheben und die Sache zur weiteren Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Bei der weiteren Verhandlung wird das Berufungsgericht auch zu prüfen haben, ob der Kläger überhaupt Beamter der Reichsautobahnen oder etwa der Deutschen Reichsbahn gewesen ist. Die bisherigen Ausführungen des Berufungsgerichts zu diesem Punkt und die vom Kläger im Revisionsrechtszug eingereichten Urkunden und aufgestellten Behauptungen haben darüber ein klares Bild noch nicht ergeben.

Das Berufungsgericht wird auch über die Kosten der Revision mit zu entscheiden haben.

Dr. Delbrück

Dr. Pagendarm

Dr. Bock

Die Bundesrichter Prof. Dr. Meiß und Dr. Gelhaar sind durch Urlaub an der Unterschrift verhindert.

Dr. Delbrück